

3. Gesetz, die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden betr., vom 8. Januar 1824 (Bl. S. 9).

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein u. u.

In dem Art. 8. des Gesetzes vom 5ten Juli 1821 haben Wir erklärt, daß eine weitere gesetzliche Bestimmung darüber erfolgen solle, wie die Richter zu ergänzen seyen, wenn es entweder an der nach dem Art. 6. des gedachten Gesetzes erforderlichen Anzahl fehle, oder nach Art. 7. desselben eine Adjunction nothwendig werden sollte.

Wir haben Uns daher nunmehr entschlossen, hierüber nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

Einziger Artikel.

Wenn nach den Bestimmungen Unseres Gesetzes vom 5. Juli 1821 die Nothwendigkeit eintritt, das Personal der Richter zu ergänzen, so wird Unser Ober-Appellationsgericht aus dem sämmtlichen Personal der Tribunale des Landes für jeden erforderlichen Erfahrungsrichter zwei Individuen ernennen, von welchen der Angeklagte das eine nach Willkühr auszuschließen hat. Will der Angeklagte von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so entscheidet unter den Ernannten das Loos.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 8. Januar 1824.

(L. S.)

LUDWIG.

von Grolman.